



Landeshauptstadt Dresden
Integrations- und Ausländerbeirat

Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit
Herrn Erster Bürgermeister Sittel

- Hauspost -

GZ: 15.11
Bearbeiter: Frau Richter
Telefon: (03 51) 4 88 23 05
Sitz: Dr.-Külz-Ring 19
Raum: 2/123
E-Mail: MRichter6@dressden.de
Datum:

Einladung in den Integrations- und Ausländerbeirat

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister Sittel,

wie bereits vorab informiert, wird der Integrations- und Ausländerbeirat in seiner nächsten Sitzung die Thematik „Informations- und Entscheidungsverhalten der Dresdner Ausländerbehörde in Visumverfahren nach Familiennachzug von subsidiär Schutzberechtigten“ aufrufen.

Hintergrund ist Folgender:

In der Beratungstätigkeit in Dresden sind verschiedene „Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer“ (MBE) mit Beratungen zum Familiennachzug befasst. Es sind folgende Besonderheiten der Behördenpraxis der Dresdner Ausländerbehörde aufgefallen:

a) Restriktives Informationsverhalten:

Die Dresdner Ausländerbehörde lässt gegenüber den Betroffenen oft nicht erkennen, ob sie die Zustimmung zum Familiennachzug erteilen will oder nicht. Sie verweist stattdessen pauschal auf die Beteiligung des Bundesverwaltungsamtes und auf die Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretung. Das Instrument eines Anhörungsschreibens, mit dem etwaige ausländerbehördliche Bedenken dargelegt werden, wird nicht genutzt. Die hier lebenden Betroffenen werden im Unklaren darüber belassen, ob sie noch durch weitere Mitwirkungshandlungen auf die Visumentscheidung Einfluss nehmen können oder nicht.

b) Restriktives Entscheidungsverhalten:

Die Dresdner Ausländerbehörde praktiziert überzogen harte Anforderungen an die Integrationsbemühungen der hier lebenden subsidiär schutzberechtigten Personen. Während Betroffene sich in den Beratungsstellen bereits ohne Hinzuziehung von Übersetzern verständigen können, erwartet die Dresdner Ausländerbehörde förmliche Deutschnachweise in Orientierung am Niveau B1, obwohl die gesetzliche Regelung des § 36a AufenthG kein Mindestniveau der geforderten Deutsch-Kenntnisse normiert. Mehrjährige Trennungszeiten zwischen Eltern und Kindern werden entgegen den Intentionen des Gesetzgebers, die aus der Gesetzesbegründung zu § 36a AufenthG ersichtlich sind, unzureichend von der Dresdner Ausländerbehörde beachtet.

c) Lange Verfahrensdauer:

Visumanträge, die von der deutschen Botschaft über das Bundesverwaltungsamt zur Dresdner Ausländerbehörde gelangen, bleiben mitunter mehrere Monate liegen, bis sie bearbeitet werden. Die Verfahrensdauer bis zu der behördeninternen Stellungnahme der Dresdner Ausländerbehörde für das Bundesverwaltungsamt und die deutsche Auslandsvertretung beträgt in Einzelfällen mehr als 6 Monate, ohne dass die Mitwirkung der Betroffenen für die lange Verfahrensdauer maßgeblich war.

Inhalt der Beratung soll die Beantwortung folgender Fragen sein:

1. Warum dieses restriktive Informationsverhalten?
2. Warum dieses restriktive Entscheidungsverhalten?
3. Weshalb diese lange Verfahrensdauer?

Die Sitzung findet

**am 11. Dezember 2019 ab 17:00 Uhr
im Neuen Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden, in der 2. Etage im Beratungsraum 13**

statt.

Das Thema ist unter dem Tagesordnungspunkt 3 eingeordnet. Es lässt sich nicht abschätzen, wann der Tagesordnungspunkt aufgerufen wird.

Ich danke Ihnen im Namen des Beirates für Ihre Unterstützung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Dr. Hussein Jinah
Vorsitzender